Luzerner Tagblatt.

Erideint täglich mit Ausnahme bes Montags. Rebaltions- und Expeditions-Büreau: St. Jafabsvorfiabt 565 & Sedeundbreißigker Jahrgang.

№ 224.

Imfertionspreis

Die eiuspattige Keintpelle ober beren Raum in 51s für Wiederbotungen 8 m Inferat Annad me, größere dis 9 Udr, lieinere dis 10 % Udr, im Expeditions-Barrau. — Austum is über Inferate oberhalellft ober durch Actophon. — Shaftistiede Austunft über Inferate gegen Einserdung der betr. Rüftrantatur in Bofimarten.

Freitag,

- 3.den Freitag eine belletriftische Beitage: "Wochentliche Unterhaltungen" - Den 23. September 1887.

Die Grundlagen bes beutiden Arbeiter-Unfallverfiderungegefehes vom G. Juli 1884.

(Son R. L.)

II.

36 tomme nunmehr ju ber Organifation ber Ber- ficerung.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit ber bem Gesetz unterstellten Betriebe, welche zu bielem Zwede in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilten und umiassen innerhalb berselben alle Beinrebe berjenigen Industriezweige, sur welche sie errichtet sind. Die Bildbung der Berufsgenossenschaften erfolgt entweder steiwillig nach Anteitung des Geleges, oder aber auf dem Berordnungswege durch den Bundesrath. An der Spige der Berufsgenossenschaft, decht ein durch die Generalversammlung zu wällender Borstand, welchem die Genomenschaft deht ein durch die Generalversammlung zu wällender Borstand, welchem die gesammte Verwaltung der Benossenschaft der Genomenschaft der Gesenschaft der Genomenschaft der Bestenschaft der Genomenschaft der Gesenschaft der Genomenschaft der Genomenschaft der Gesenschaft der Genomen der Bestimmungen in den Genossenschaft der Genomen wir Vertrauensmännern als Ortsorgane gebilder werden, um so die Ditigenschaften der Genomenschafte werden, um so die Ditigenschaft ein der gründlichere Erledigung der Eefchtern und eine schaftere und gründlichere Erledigung der Selchigter verbeitzusighten.

Behufs gemeinschaftlicher Tragung bes Bersicherungs Risto's können sich mehrere Beruisgenossensteht in allen feinen Basjannse Beruisgenossensteht in allen feinen Besjahungen, wie Bildung, Beränderung, Auflögiung, Abetelung in Sektionen z., iheils ber direkten Oberaussicht bes Bundebrathes, theils bes Reichsversicherungsammes. Bird eine Beruisgenossenschaft, iheils des Reichsversicherungsammes. Bird eine Beruisgenossenschaft, unfähig, ihren Berpflichtungen nachgulommen, so wird sie aufgelost und die Mitglieder derselben werden andern Genossenschaft, zugestehtst die Fortsbegabtung der Renten, zu welchen die aufgelöste Beruisgenossenschaft werpflichtet war, übernimmt das Reich.

Behufs Festseung der Beiträge der Mitglieder werden innersald der Berufsgenossenschaften Gesahrenklassen gebildet und ein Gesahrenkaris schliegelet, d. h. die Höhe der von den in Gesahrenkassen und keinklasse beitimmt. Die Bildung der Gesahrenkassen, sowie die Aufikeltung des Gesahrenkaris ersolgen nach dem Grade der Gesährlichteit der einzelnen Betriebe. Bei schlecher Jandbaung der Sicherbeitsvorischtisten kann ein Betrieb einer höhern Gesahrenklasse gugetheilt werden, als er seiner Naturnach eigentlich gehörte. Gegen die Unterskellung in die Gesahrenklasse und den Gesahrenkaris sieht die Berusung an das Neichsvorsssungsamt offen.

Die Genossenschaften find besugt, durch Beauftragte die Befolgung ber zur Berhütung von Unfällen erlassen Borschriten zu überwachen und von den Einrichtungen, soweit sie für die Ginschaftung in dem Geschrentaris von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen. Besürchtet der Betriebeunternehmer die Berlehung eines Fabritgeheimnisses oder die Schöbigung sinner Geschäftigkeiten durch den Beauftragten der Genossenschaft, so tann er andere Sachverständige verlangen.

Die Aufdringung der Mittel für die von den Beruisgenossenschaften zu leistenden Entickädigungs-Beträge und die Verwaltungsfosten erfolgt durch Beträge, welche von den Mitgliedern nach Mäßgabe der in ihren Betrieden von den Verscherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der stauttengemäßen Gesahrentarije jährlich um gelegt werden, d. h. es werden die Beträge zur Bedung der Jahr sich wirklich ergebenden Entschäugungsburmen nach dem obgenannten Modus von den Mitgliedern bezogen, während sont saft sich verfücherungstechnisch berechneten selben der Verschaften der verschaften der verschaften der der Arämien sahlungen Geltung hat. Diese im Gespesentwurfe im Gegensch zu dem sont allgemein üblichen Prämienbezug (Deckungsverschren) angenommene sog, Umtlageversahren der 1. 3. die heitigste Debatte im Keichstage hervorgerusen. Die Gegner bessielben machten gestend und zwar nicht mit Untrecht, daß badurch die Judusfte der Jukunst, deren sindige Stellung, Arasit und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt und Erportsähigkeit zu dermaken noch gar nicht zu bemeisen setzt den bestatet werde. Und in der Zhat wird das zu Recht bestehende Umslageversahren

bie Laft für bie Industrie im Anfange minim fein, sie wird und muß aber enorm machten bis jum Zeitpunkte, wo die Zahl der hinzusommenden Rentenempfänger ungefähr gleich ift der Zahl derjengen, die durch Tod oder durch Ueberschreiten bes Kindesalters aus der Reihe der zu Berjorgenden ausscheben.

Um nun die Rachtheile, die das Umlageverjahren für die Zufunst in sich dirat, etwas absulchwächen, wurde, veranlaßt durch des Drängen der Opposition, eine Borschrift in das Gefet ausgenommen, weche die Bildung eines Refervesondes vorschreibt; es sind beshald außer den obgenannten Beiträgen jährlich von den Mingliedern der Berufsgenossenschliebten der Mehrlich und Ruchtlägen sich Kindlich um des Reservesondes noch zu seinschliebten der Berufsgenossenschliebten der Weiterschliebten der Berufsgehofflich der der einstelle um glich lägen sie bei der estimatigen Umlegung des Ensichäbigungsbetrages 300 %, dei der zweiten 200, det der hitten 150, dei der vierten 100, dei der sinsten 80, det der sechsten 60 und von da an dis zur eilsten Umlegung se 10 % weniger.

Die Beiträge ber Berufsgenoffenischaftsmitglieber werben vom Genossenschaftserbande eingezogen und an die vom Reichbereficherungsamte bezeichneten Posstaffen abgeliefert, welch' lettere diese Gelber an die zu bezeichnende Zentralsstelle einzuliefern haben.

Die Festegung bes Entichabigungsbetrages erfolgt burch bie Genossenschafts, ie nach
vorftande, eventuell durch die Settionsvorstände, je nach
bem Grade ber Berlegung resp. ber daraus entstehenden
Folgen, auf Grund der durch die Ortspolizeibehörde, welcher
die betressenden Unfalle anzuseigen sind, vorzunechmenden
Untersuchung. Diese Untersuchung, welcher ein Bertreter
der Berussgenossenschaft, sowie der Krantenfasse, welcher der
Bertossen angehort, beiwohnen, erstrett sich auf die Beste
stellung der Berantasjung und Ant des Unfalles, der getöbteten oder verletzen Personen, die Art der vorgesommenen
Bertegungen, den Berbleib der verletzen Personen, die
unterstützungsberechtigten hinterbliedenen der durch Unfall

Die Ausgahlung ber Renten und Ent. ich abigungen an die Genoffenschaftsvorstände zu handen der Bezugsberechtigten erfolzt durch eine bezeichnete Postetaffe des betreffenden Genossenschaftstetes und zwar vorschusse auf die von Genossenschaftsvorstand auszusiellenden Anweisungen.

Behuis Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus der Feilistung des Entichädigungsbetrages entichen, oder aus der Einiprache, daß der Betried, in dem sich der Unifall ereignete, nicht versicherungspflichtig sei, ift sur jeden Beruisgenossenschaftsteit ein Schiedsgericht vorgesehen. Dasselbe besteht aus einem ständigen Borstenden, der von der resp. Landesbehürde aus den Beamen des betreffenden Bezirtes gemählt wird; serner aus vier Beistgern, wovon zwei aus der Reihe der nogeneben Arbeitgeber und zwei aus der Jahl der versicherten Arbeitge gemählt werben. Gegen die Entschiungen des Schiedsgerichtes sieht die Berusung an das Reichsverssicherungsamt zu.

Das Reichsversicherungsamt ist mit der Beaufsichtigung der Besolgung bieses Geiepes beauftragt. Dasselbe stellt auch die Rechaungen der einzelnen Berussgenossenschapten zusammen und unterbreitet allährlich dem Niechstage eine Generalabrechnung. Es hat seinen Sig in Berlin und besteht aus der ständigen Mitgliedern. Der Prässbenten) und ach nicht ständigen Mitgliedern. Der Prässbent und die nicht sändigen Mitgliedern werden auf Borichsag des Bundesrathes vom Kaiser auf Ledenszeit gewählt. Bon den übrigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitgliedern und von den Genossenschaftenen Liederen aus den Arbeitgebern und von den versicherten Arbeitgern aus ihrer Mitte gewählt. Die Lasten des Reichsversicherungsamtes und seiner Berwaltung trägt das Reichsversicherungsamtes und seiner Berwaltung trägt das Reichsversicherungsamtes und seiner Berwaltung trägt das Reichsversicher

Dieses sind in kurzen Sauptsügen die Grundlagen, auf benen das 111 Paragraphen umsalsende beutsche Arbeiter-Unsalwerungsgeses errichtet ist. Wöge es nicht zu lange dauern, dis auch die Schweiz ein allerdings ihren speziellen Verhältnissen angemessens, abnliches Geseschinktut auszuweisen hat, das den unerquicklichen Verhältnissen, welche winser gegenwärtiges, beit weise sehr einseitiges Sasspilichtgesgesch nur zu ost herbeisührt, einmal ein Ende macht.

Gidgenoffenichaft.

Bundesftadt. Bur Bestichtig ung ber bereits ausgesuhrten, resp. in Angriff genommenen Befestig ungen und im hindlic auf weitere, vom Militärdepartement den eidgenössischem Auften erfinon noch vorzublagende Beseistigungsarbeiten verlassen der Bundespraft ent und die Muglieder des Bundespraft, der in Urlaub ift, und Belti, der aus Gesundheitsericksichten jurudbleibt), heute (22. de.) die Bundesssadt, um mit einander Oberatp, Gotthard, Airoso und die Furta ju besuchen. Die Besichtigung dieste zwei Tage in Anspruch nehmen.

Auge in Anfpruc nehman.

— A Militarifces, Zu ben beutschen Manövern bei Geibelberg und dei Engen hate sich auch eine Angah schweizeischer Disiere, jedoch ohne offiziellen Charaster, eingefunden. Sie rühmen sehr die freundliche Aufnahme. Ohne andern Ausweis, als denjenigen, schweizische Difiziere zu sein, murden sie zu ben Uebungen zugelassen, so daß sie benselben in allen Details solgen konnten.

Die Belocipebiften haben beim ofischweizerischen Truppengusammengug so treffliche Dienste geleiftet, baß ihre militarische Berwendung für die Jufunft außer Frage fteht. Sie sollen ben Abjuanten ber verschiebenen Stade ihre Arbeit außerorbentlich erlichtert und wesenlich dazu beigetragen haben, baf die Vierbe nicht überarbeitet merben mußten.

daß die Pierde nicht ihrerarbeiter werden mußten.
— Banknotenmanapal. Aus den Berhandlungen einer vom schweiz, Finanzdepartement in Sachen der Banknotenfrage einderusenen Rommission hobt for. Nationalrath Cramer-Frey in Zürich Folgendes hervor:

Der Gedante, daß in der Sache etwas gethan werden mulie, war alleitig vorhanden. Als bringend positierten bennahe alle anwesenden Bertreter von Notenbanken eine Abanderung von Art. 10 des Gesehes in dem Sinne, daß den Banten vorübergesende Angrisse der Baarreferven von 40 % eingeräumt werden sollten. Gegen diese Konzession würde nach Acuberungen Einzelner selbst eine etwelche Erbhöhung der prozentualen gesehlichen Notenreserven in den Kauf genommen.

Urberraschend war die im Berlaufe der Diskussion zu machende Wahrnehmung, wie unter dem Eindruck der jüngken Borkommnisse die Idee, daß eine gründliche Hebung der Liebesschaften boch schwertich anders, als auf dem Wege der Errichtung einer Zentralbant, der das aussichließliche Necht zur Notenausgade verliehen würde, möglich set, die vor noch nicht Langem dem Gedanten nicht sympathich gegenüberstanden. Nicht ohne einen gewissen Cinstus donnte auch die von der Kommission gleichzeitzt ohne Wieberrede zugegebene Nothwendigkeit sein, daß der Bund eventuell, in Ernanglung anderer ausreichender Mittel, ohne Weiteres zur Ausgade von Staatspapiergeld mit Zwangsturs werde greisen müssen, die des die den Wiedes die anfin von maucher Seite als Haupteinwand gegen die Errichtung einer Zentralbant in's Feld grührt worden ist.

Bugern. Die gestern ermähnte Gingabe bes liberalen Bentraltomites an ben Regierungsrath in Sachen ber Lehreregergitien lautet:

"Tit.! Das unterzichnete Zentralfomite ber Freisinnigen bes Kannons Luzern hält es für angezeigt, die geistlichen Lehrerezerzitten, welche nach unwidersprochen gebliebenen Zeitungsnachrichten dennächt in Hodenrain adgehalten werden sollen und über welche die öffentliche Meinung — zumeist im ungünstigen Sinne — bereits geurtheilt hat, auch bei Ihrer hohen Behörde zur Sprache zu Beranstatung solcher Ges scheint uns vorab, daß zur Beranstatung solcher

Es scheint uns vorab, daß zur Beranstaltung solcher außerodentlichen Andachts und Bußübungen bermalen überhaupt ein Anlaß vorhanden sei. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Geist der Irteliziosität unser Vollselsen bebrohe oder daß die berufliche Thätigkeit der Ortszeistlichsteit unseres Kantons nicht genüge, die reliziosen Bedufnisse ber Ricchgenossen, mit Jubegriff der Angehörigen des Lehrerssands, in vollem Maße zu derriedigen. Vielmehr ist die Beranstaltung der Exerzitien offenbar der Ausfuß gewisser liedertrebener firchsicher Appractionen, welche in neuerer Zeit wieder sich geltend machen, welche aber bekanntlich für unser Land und Voll noch niemals gute Krickter getragen haben.

Land und Wolf noch niemals gute Früchte getragen saben.
Im Weitern halten wir sodann bafür, baß bie Urt und Weisen halten wir sodann bafür, baß bie Urt und Weise ber Beranstaltung ber Grezitien mit bem Sinn und Wortlaute ber Verfassungen bes Mundes und bes Kantons im Wiberspruche sich besinde. Nach biesen Verfassungen soll bas Schulwesen ausschließich unter faatlicher Leitung siehen. Nun nimmt sich eine Priesterlonierenz, also